

Gesetz vom, mit dem das Kanalabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalabgabengesetz - KAbG, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die Dauer des Bestehens von Zahlungserleichterungen im Sinne des § 212 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2024, ist die Verjährung des Rechtes, fällige Kanalisationsbeiträge einzuheben und zwangsweise einzubringen, gehemmt.“

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Zum Bauland gemäß Abs. 1 bis 3 zählt nicht das Aufschließungsgebiet (§ 33 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung).“

3. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabensanspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren ist die Übermittlung von Wasserverbrauchsdaten seitens der Wasserversorger an die zuständige Abgabenbehörde zulässig.“

5. Vor dem Text zu § 14a wird folgende Paragraphenbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„§ 14a

Verordnungsermächtigung zur Anzeigepflicht“

6. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 8, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3 sowie die Paragraphenbezeichnung samt Überschrift zu § 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen legislative Anpassungen, die auf Grund der Neuerlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 sowie Novellierungen der Bundesabgabenordnung und des Burgenländischen Baugesetzes 1997 notwendig geworden sind.

Im Datenschutzbereich wird es Wasserversorgern ermöglicht, ihre Daten hinsichtlich des Wasserverbrauchs auch an Abgabenbehörden für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zu übermitteln. Ein Anspruch auf Übermittlung der Daten wird dadurch nicht geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergibt sich kein finanzieller Mehraufwand.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen, Männer und Diverse:

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen Männer und Diverse.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf hat eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand. Daher gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Verfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen legislative Anpassungen, die aufgrund der Neuerlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 sowie Novellierungen der Bundesabgabenordnung und des Burgenländischen Baugesetzes 1997 notwendig geworden sind.

Im Datenschutzbereich wird es Wasserversorgern ermöglicht, ihre Daten hinsichtlich des Wasserverbrauchs auch an Abgabenbehörden für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zu übermitteln. Ein Anspruch auf Übermittlung der Daten wird dadurch nicht geschaffen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):

Der Verweis auf das zitierte Gesetz wird aktualisiert und es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung. § 2 Abs. 8 erster Satz entfällt, da keine Regelungskompetenz für von der Bundesabgabenordnung abweichende Regelungen besteht.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Der Verweis auf das zitierte Gesetz wird aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Der Verweis auf das zitierte Gesetz wird aktualisiert, da das Burgenländische Baugesetz 1997 keine baurechtliche Benützungsbewilligung mehr vorsieht. Um hier eine inhaltlich weitgehend idente Bestimmung schaffen zu können, wird für die Entstehung des Abgabenanspruchs nunmehr auf die Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls abgestellt.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 3):

Es wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Möglichkeit der Datenweitergabe zwischen Wasserversorgern und Abgabenbehörden verankert. Dies soll in der Praxis zu einer Erleichterung bei der Berechnung von Kanalbenützungsgebühren führen.

Zu Z 5 (§ 14a):

Ein mit Einfügen des § 14a durch LGBl. Nr. 72/2013 entstandenes redaktionelles Versehen wird bereinigt.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 6):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt.